

1378. Baulinien. A. Der Große Stadtrat hat am 17. Juni 1905 Baulinien festgesetzt für:

- a) Die Höschgasse zwischen der Zollikerstraße und der Mühlebachstraße mit 20 m Abstand und die östliche Ausmündung in die Zollikerstraße längs dem Wildbache mit 7,5 m Abstand;
- b) die Wildbachstraße zwischen Höschgasse und Hornbachstraße mit 24 m Abstand;
- c) die Hornbachstraße zwischen Wildbachstraße und Seefeldstraße mit 24 m Abstand und
- d) die westliche Baulinie der Zollikerstraße an beiden Ufern des Wildbaches auf 25 m von der östlichen Baulinie zurückgelegt,

und dieselben am 26. August 1905 in Rechtskraft erklärt.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im kantonalen Amtsblatte Nr. 74 vom 15. September 1905.

Ein hierauf eingereichter Rekurs des Schlossermeisters Rosenstock, welcher sich gegen die neue westliche Baulinie der Zollikerstraße zwischen der Höschgasse und dem Wildbach richtete, wurde an den Regierungsrat weitergezogen und von diesem mit Beschluß Nr. 898 vom 5. Juni 1906 teilweise gutgeheißen.

C. Von der Erwägung ausgehend, daß gegen die neu festzusetzende Baulinie bei der Einmündung der Höschgasse in die Zollikerstraße wieder Rekurse eingehen könnten und dadurch die ganze Angelegenheit neuerdings verzögert würde und um die Eigentümer der weiter unten gelegenen Grundstücke nicht unnötigerweise an der Ausnutzung ihres Bauterrains zu verhindern, legt nun die Bauverwaltung der Stadt Zürich, I. Abteilung, mit Eingabe vom 20. Juli 1906 zur Genehmigung vor:

1. Die Baulinien der Wildbachstraße von der Mühlebachstraße bis zur Hornbachstraße.

2. Die Baulinien der Hornbachstraße von der Wildbachstraße bis zur Seefeldstraße.

D. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 24. Juli 1906 sind daselbst gegen die Baulinien dieser beiden Straßenstrecken keine Rekurse pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. An der Wildbachstraße sind für die Strecke von der Kieselstraße aufwärts durch Regierungsbeschluß vom 29. Juni 1895 abgeänderte Baulinien genehmigt worden.

Auf der Ostseite, links vom Hornbach, existiert auf der Strecke zwischen der Rudolfstraße und der nächsten Quartierstraße oberhalb derselben eine im Quartierplanverfahren festgesetzte, mit Regierungsbeschluß vom 14. April 1894 genehmigte Baulinie.

Die neue Vorlage für die Strecke von der Hornbachstraße aufwärts bezweckt nun die Beseitigung der S-Kurve bei der Turnhalle des Seefeldschulhauses. Der Baulinienabstand beträgt 24 m. Die östliche Baulinie fällt auf die linke Seite des Baches und wird durch dieselbe auch die vorerwähnte östliche Baulinie von der Rudolfstraße aufwärts ersetzt.

2. Die Hornbachstraße hat zwischen der Wildbachstraße und der Seefeldstraße auf der Südostseite eine durch Regierungsbeschluß vom 29. November 1879 genehmigte Baulinie und erhält nun auch auf der Nordostseite, d. h. auf der rechten Seite des Baches eine solche in einem Abstand von 24 m von der erstern, entsprechend der Strecke unterhalb der Seefeldstraße.

3. Der Genehmigung steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende Vorlagen des Stadtrates Zürich werden genehmigt:

a) Abgeänderte Baulinien der Wildbachstraße zwischen der Mühlebachstraße beziehungsweise Höschgasse einerseits und der Hornbachstraße anderseits;

b) nordwestliche Baulinie der Hornbachstraße zwischen der Wildbachstraße und der Seefeldstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.